

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung der Fahrzeug- und Gerätewartung der Feuerwehren der Gemeinde Hellenthal und der Stadt Schleiden Interkommunale Fahrzeug- und Gerätewartung -

zwischen

der **Gemeinde Hellenthal**,
vertreten durch den Bürgermeister Westerborg
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Huppertz

und

der **Stadt Schleiden**,
vertreten durch den Bürgermeister Pfenning
und vertreten durch den Ersten Beigeordneten Wolter,

alle Parteien im Folgenden „Beteiligte“ genannt.

Die Gemeinde Hellenthal und die Stadt Schleiden schließen gemäß den §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Pflichtaufgaben im Bereich der Fahrzeug- und Gerätewartung ihrer Feuerwehren zukünftig im Rahmen einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit wahrzunehmen und streben hierbei eine Vereinheitlichung und Optimierung von Arbeitsabläufen an. Dadurch werden Synergieeffekte erzielt, die Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation einen höheren Grad an Professionalisierung, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz sowie die Entlastung des Ehrenamtes.

Mit der Interkommunalen Zusammenarbeit werden Feuerwehrgerätewarte gestellt, die den gesetzlichen Pflichtaufgaben im Bereich der Fahrzeug- und Geräteprüfung Feuerwehr nach DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für die Ausrüstung, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ nachkommen. Weiter werden Verwaltungsfachkräfte zur Organisation, Überwachung und Abrechnung der Tätigkeiten gestellt. Hierbei richten sich die Stellenanteile der Kommunen nach den tatsächlich vorhandenen und zu prüfenden Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen der jeweiligen Feuerwehren.

Es soll insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Pflichtaufgaben und die Durchführung durch fachlich qualifiziertes Personal gewährleistet werden. Weiter sollen die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr durch die hauptamtliche Übernahme der Arbeiten entlastet werden.

Durch die eigenständige Durchführung von Reparaturen sowie Prüfungen, die mangels Qualifikation der ehrenamtlichen Gerätewarte bisher meist extern vergeben werden mussten, sollen zusätzliche Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erzielt werden. Durch die Professionalisierung soll dem stetigen Wandel, der zunehmenden Komplexität und den gesteigerten fachlichen und gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Schleiden verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG NRW, hauptamtliche Feuerwehrgerätewarte mit einem Stellenanteil von 1,5 für die Durchführung der Fahrzeug- und Geräterwartung sowie Verwaltungskräfte mit einem Stellenanteil von 0,2 zur Organisation, Überwachung und Abrechnung der Tätigkeiten zu stellen.

Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Feuerwehren bleiben unberührt. Die Beteiligten tragen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Lande Nordrhein-Westfalen (BHKG) in eigener Zuständigkeit die Verantwortung für die ihnen obliegenden Aufgaben insbesondere zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr.

Die durchzuführenden Aufgaben und Tätigkeiten sind in der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ beschrieben und mit den einzelnen Beteiligten abgestimmt.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Die Interkommunale Fahrzeug- und Geräterwartung setzt sich aus Feuerwehrgerätewarten und aus Verwaltungsfachkräften zusammen.

1. Feuerwehrgerätewarte

Zu den Aufgaben der Feuerwehrgerätewarte zählt die Durchführung und Dokumentation der Fahrzeug- und Geräteprüfungen auf Basis des DGUV Grundsatzes 305-002 wie unter Teil A der Anlage Leistungsbeschreibung beschrieben.

Weiter zählt zu den Aufgaben die Überführung und Rückführung der Geräte und Fahrzeuge zum Kreisbrandschutzzentrum, sonstigen Dienstleistern oder Fachfirmen wie unter Teil B, C und D der Anlage Leistungsbeschreibung beschrieben.

Wie unter Teil E der Anlage Leistungsbeschreibung ausgeführt, ist die Durchführung von Reparaturen kleineren Umfangs an Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Feuerwehrfahrzeugen Bestandteil dieser Vereinbarung. Hierüber hinaus zählt die Vereinbarung und Organisation eines Reparaturtermins bei einer Fachfirma sowie die Überführung der Fahrzeuge zu den inkludierten Leistungen.

Die Programmierung von Digitalfunkgeräten wie unter Teil F der Leistungsbeschreibung definiert, zählt ebenfalls zu den Aufgaben der Feuerwehrgerätewarte.

Zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und zur Unterstützung der möglichst zeitnahen Wiederherstellung der Einsatzsatzfähigkeit, zählt wie unter Teil H der Leistungsbeschreibung beschrieben, insbesondere der Transport von im Einsatz genutzten Atemschutzgeräten und Druckschläuchen zum Kreisbrandschutzzentrum in Schleiden sowie die Rückführung der Dinge nach entsprechender Aufbereitung, Prüfung und Wartung ebenfalls zu den Aufgaben.

Die Feuerwehrgerätewarte bestimmen den Ort der Aufgabendurchführung. Die Tätigkeiten können je nach Bedarf am jeweiligen Stand- oder Lagerort eines Gerätes/Fahrzeuges oder in einer zentralen Werkstatt durchgeführt werden. Zur Durchführung der Arbeiten vor Ort steht den Gerätewarten ein geeignetes Fahrzeug zur Verfügung, in dem das benötigte Werkzeug sowie Hilfs- und Arbeitsmittel mitgeführt werden können. In den Liegenschaften der Feuerwehr Schleiden steht darüber hinaus für die Durchführung der Tätigkeiten eine zentrale Werkstatt zur Verfügung. Für erforderliche Büro- und Dokumentationstätigkeiten stehen den Feuerwehrgerätewarten mobile Endgeräte (Tablet/Notebook) sowie ein Büroarbeitsplatz zur Verfügung.

Die Feuerwehrgerätewarte sind den Verwaltungsfachkräften weisungsgebunden. Sie beraten und unterstützen in fachlicher Hinsicht die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren/die

örtlichen Gerätewarte bei ihren Tätigkeiten so weit als möglich. Sie tragen Verantwortung für die fachlich und sachlich korrekte Durchführung der Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und den allgemein anerkannten Regelungen der Technik.

Die Feuerwehrgerätewarte verfügen über die Qualifikation zum Gerätewart gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“. Sie werden zum Qualifikationserhalt regelmäßig fortgebildet.

2. Verwaltungsfachkräfte

Die Verwaltungsfachkräfte sind im Sinne der Arbeitsorganisation gegenüber den Feuerwehrgerätewarten weisungsbefugt. Sie organisieren und überwachen die den Gerätewarten übertragenen Aufgaben und unterstützen sie in der Aufgabenerfüllung.

Sie erstellen Richtlinien und Arbeitsanweisungen. Darüber hinaus stellen sie die Dokumentation, den Nachweis und die Auswertung der erbrachten Leistungen sicher. Zu ihren Aufgaben zählt ferner das Verfassen von jährlichen Arbeitsberichten.

Die Weisungsbefugnis im Sinne der Einhaltung des Arbeits- und Unfallschutzes sowie der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der jeweiligen Leitungen der Feuerwehr den Feuerwehrgerätewarten gegenüber bleibt hiervon unberührt.

Die Einholung von Kostenvoranschlägen und Angeboten sowie die Abrechnung erbrachter Leistungen und durch Dritte angefallener Kosten unter den Beteiligten zählt ebenfalls zu den Aufgaben der Verwaltungsfachkräfte.

§ 3 Feuerwehrgerätewarte und Verwaltungsfachkräfte

Der Umfang der Personalstellen der Feuerwehrgerätewarte orientiert sich an den Prüfzeiten und Prüfintervallen der feuerwehrtechnischen Geräte. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit einer Vollzeitkraft liegt nach KGST bei 1.547 Std./Jahr.

1. Feuerwehrgerätewarte:

Die Prüfung der vorhandenen Fahrzeuge und Anhänger der Feuerwehr sowie der zeitliche Aufwand für Werkstattfahrten, TÜV und sonstige Logistik beansprucht aktuell ca. 0,3 Stellenanteile). Die Prüfung aller feuerwehrtechnischer Geräte beansprucht aktuell ca. 0,6 Stellenanteile. Die Sicht- und Funktionsprüfung der Persönlichen Schutzausrüstung und sonstiger Einsatzmittel beträgt aktuell ca. 0,1 Stellenanteile. Der zeitliche Aufwand zur Überführung/Bereitstellung von Geräten zur Prüfung durch externe Dienstleister sowie das Kreisbrandschutzzentrum inklusive zugehöriger Logistik beansprucht aktuell ca. 0,4 Stellenanteile. Für die Durchführung kleinerer Reparaturen an Geräten und Fahrzeugen fallen rund 0,1 Stellenanteile an.

Daraus ergibt sich ein gesamter Stellenanteil von 1,5 Stellen, die voraussichtlich mit EG 7 (vorbehaltlich der Stellenbewertung) vergütet werden.

2. Verwaltungsfachkräfte:

Aufgaben im Bereich der Koordinierung, Einsatzplanung, Abrechnungen, Versicherungsangelegenheiten, Wartungsverträge, usw. obliegen den Verwaltungsfachkräften im Auftrag der jeweiligen Gemeinde und in Abstimmung mit ebendieser und beanspruchen aktuell ca. 0,2 Stellenanteile, die voraussichtlich mit EG 9a (vorbehaltlich der Stellenbewertung) vergütet werden.

Die Stellenbemessung von insg. 1,7 Stellen bemisst sich auf etwa 2.000 bis 2.500 Geräte und Fahrzeuge einer Kommune.

Die Stadt Schleiden ist Dienstherrin. Die Personalauswahl in Bezug auf die Feuerwehrgerätewarte obliegt der Stadt Schleiden mit Kenntnisnahme der anderen Beteiligten.

Die Stellenbeschreibungen für die Feuerwehrgerätewarte werden durch die Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Schleiden und im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden sowie deren Leitungen der Feuerwehren erstellt. Daraufhin ist eine externe Stellenbewertung einzuholen, die für die Eingruppierung sowie die späteren Kostenerstattungen bindend ist.

Hauptsitz der Feuerwehrgerätewarte ist in Schleiden. Bei Zentralisierungen einzelner Aufgaben der Beteiligten kann der Hauptsitz mit Zustimmung der Beteiligten verlagert werden. Ein späterer Wechsel des Hauptsitzes ist somit möglich.

Für die Feuerwehrgerätewarte und Verwaltungskräfte gelten die allgemeinen Arbeitsregularien der Stadt Schleiden sowie die jeweiligen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen.

Die Feuerwehrgerätewarte und Verwaltungskräfte führen die Aufgaben für die Beteiligten sowohl am Arbeitsplatz als auch von einem anderen Standort (Hauptsitz, andere Kommune, Home-Office, etc.) je nach Bedarf aus.

Die Stadt Schleiden verpflichtet die Feuerwehrgerätewarte und Verwaltungskräfte zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei der Gemeinde Hellenthal.

§ 4 Bereitstellung von Arbeitsmitteln

Die Stadt Schleiden stellt die notwendigen Arbeitsmittel für die Feuerwehrgerätewarte und Verwaltungsfachkräfte zur Verfügung (Tablet, Laptop, Dienstwagen, Prüfmittel, etc.). Neben der Arbeitsplatzausstattung zählen hierzu persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, etc.).

Die Beteiligten stellen den Feuerwehrgerätewarten und Verwaltungsfachkräften Zugänge zur zentralen Verwaltung der Geräte, Ausrüstungsgegenstände, Feuerwehrfahrzeuge sowie durchgeführten Arbeiten und Prüfungen nebst der Ablage der erforderlichen Dokumentation im Verwaltungsprogramm (aktuell: BOSPro) zur Verfügung.

Die Arbeitsplätze der Gerätewarte sind so ausgestattet, dass hier erforderliche Prüfarbeiten, Wartungen und Reparaturen durchgeführt werden können. Dies beinhaltet unter anderem eine Werkbank, Werkzeug, Prüf- und Arbeitsgeräte (z.B. Akku-Schrauber, Trennschleifer, etc.) sowie Hilfs- und Verbrauchsmittel (z.B. Schmierstoffe, Dichtmittel, Ersatzleuchtmittel, Möröl, Scheibenfrostschutz, Batterien, Akkus, etc.).

Die Stadt Schleiden hält ein Fahrzeug zum Transport von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, Maschinen und Aggregaten vor, soweit dies zur Erfüllung der beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Das Fahrzeug soll die Gerätewarte zudem in die Lage versetzen, bei Bedarf auch vor Ort nötige Arbeiten durchführen zu können.

§ 5 Bereitstellung eines Reservefahrzeuges

Die Stadt Schleiden hält insgesamt ein Reservefahrzeug für die beteiligten Kommunen vor. Dieses wird bei Bedarf und Verfügbarkeit in der Regel als Ersatz für die Dauer von durch die Gerätewarte durchgeführten Reparaturarbeiten, Prüfungen, Wartungen und Inspektion, längstens jedoch bis zu 2 Wochen zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um ein mit den entsprechenden Geräten ausgestatteten Löschfahrzeug (z.B. MLF, LF20 o. HLF10) mit Feuerlöschkreiselpumpe, Wassertank und mindestens Staffelbesatzung 1/5.

§ 6 Erstattung von Personal-, Ausstattungs- und Fahrtkosten, zzgl. Reservefahrzeug

(1) Die Kostenerstattung aus dieser Vereinbarung erfolgt wie folgt:

1. Feuerwehrgerätewart:

Personalkosten nach TVöD, AG-Anteile zur Sozialversicherung, RZVK-Beiträge
Arbeitsplatzsachkosten (Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT-Pauschale) laut KGSt
Verwaltungsgemeinkostenanteil (15 % für Nicht-Büroarbeitsplatz) laut KGSt
Persönliche Schutzausrüstung und Ausstattungspauschale (10 % der Personalkosten)
Anteilige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Fahrtkosten
Dienstfahrzeug – Feuerwehrgerätewarte – insgesamt pauschal 10.000 €

2. Verwaltungsfachkraft:

Personalkosten nach TVöD, AG-Anteile zur Sozialversicherung, RZVK-Beiträge
Arbeitsplatzsachkosten (Büroarbeitsplatz) laut KGSt
Verwaltungsgemeinkostenanteil (20 % für Büroarbeitsplatz) laut KGSt

3. Bereitstellung Reservefahrzeug:

Insgesamt pauschal 5.000 €

Die Kosten werden durch die Stadt Schleiden auf Basis eines Jahres wie folgt beschrieben abgerechnet:

Die unter § 6 dieser Vereinbarung aufgeführten Kosten werden entsprechend der jeweiligen Anteile gemäß § 7 und Anlage 2 einmal jährlich abgerechnet und von der Gemeinde Hellenthal an die Stadt Schleiden erstattet. Die Abrechnung erfolgt durch die Stadt Schleiden bis zum 31.3. des Folgejahres.

Bei der Abrechnung der Personalkosten findet die jeweils gültige Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 8,4 %). Die Arbeitsplatzsachkosten und Verwaltungsgemeinkosten für die Feuerwehrgerätewarte und die Verwaltungsfachkräfte richten sich nach dem Gutachten der KGSt.

- (2) Externe Kosten für Wartungen, Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Verbrauchsmaterial der Fahrzeuge und Geräte werden durch die jeweiligen Kommunen unmittelbar getragen.
- (3) Die Beauftragung von externen Leistungen durch die Verwaltungsfachkräfte und die Feuerwehrgerätewarte in Bezug auf Umfang, Art und Höhe wird unter den Beteiligten gesondert geregelt.
- (4) Im Falle der Entstehung einer Umsatzsteuerpflicht ist die Mehrwertsteuer auf die entsprechenden Kostenerstattungen zu entrichten.

§ 7 Kostenverteilung

Die Kosten wie unter § 6 Absatz 1 beschrieben verteilen sich entsprechend der tatsächlich vorgehaltenen Anzahl an Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen sowie der erforderlichen Prüfungen der Kommunen (siehe Beispielrechnung laut Anlage 2).

Jeweils zum 1.10. eines Jahres wird die Anzahl der Geräte erfasst und ausgewertet. Diese Auswertung stellt die Basis für die Abrechnung dar, die spätestens zum 31.3. des Folgejahres erfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am 1. April 2025 in Kraft.

§ 9 Dauer / Kündigung

Die Vereinbarung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2030. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch findet Anwendung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW. Dies gilt auch bezüglich der Schriftformabrede selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht. Die Beteiligten werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Gemeinde Hellenthal

Hellenthal, den 07.01.2025

gez. Westerburg
Bürgermeister

gez. Huppertz
Allgemeiner Vertreter

Für die Stadt Schleiden

Schleiden, den 17.01.2025

gez. Pfennings
Bürgermeister

gez. Wolter
Erster Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Hellenthal und der Stadt Schleiden abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Fahrzeug- und Gerätewartung im Bereich der Feuerwehren wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 28.01.2025

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ramers



Leistungsbeschreibung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Fahrzeug- und Gerätewartung der Feuerwehren der Gemeinde Hellenthal sowie der Stadt Schleiden.

Teil A – Durchführung Geräteprüfung

Basis für die Geräteprüfung stellt der DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ dar. Im Sinne dieser Vereinbarung ist die Geräteprüfung der folgenden Geräte und Ausrüstungsgegenstände entsprechend den angegebenen Prüffristen inbegriffen:

Gerät	Prüffrist	Anzahl	
		Hel.	Sle.
Feuerwehr-Haltegurte	12 Monate	32	30
Sprungpolster (Hersteller Vetter)	12 Mon., 5, 8, 13 Jahre	1	1
Tragbare Leitern (Sicht und Funktion)	12 Monate	17	12
Tragbare Leitern (Belastungsprüfung)	24 Monate	17	12
Rettungsplattform	12 Monate	1	1
Rollcontainer (-wagen)	12 Monate	6	15
Feuerlöschkreiselpumpen (FPN)	12 Monate	14	8
Tragkraftspritze (PFPN)	12 Monate	6	5
Tauchpumpen	12 Monate	17	19
Wasserführende Armaturen (Hohlstrahlrohre, Verteiler, Standrohre, Zumischer, Schaumrohre)	12 Monate	130	200
Hebekissensysteme (Hersteller Vetter/Weber)	12 Monate	1	5
Hebekissen >1 bar (Hersteller Vetter/Weber)	70 Monate	1	5
Drahtseile	12 Monate	50	10
Anschlagmittel, Rundschlingen, Schäkel	12 Monate	80	41
Hitzeschutzkleidung und Feuerschutzhauben	12 Monate	1	8
Warnkleidung/Warnwesten	12 Monate	144	134
Wathosen	12 Monate	8	24
Schnittschutzkleidung	12 Monate	32	22
Rettungswesten	12 Monate	4	8
Forsthelme	12 Monate	32	11
Brandfluchthauben	12 Monate	8	15
Kübelspritzten und Hydrofix	12 Monate	26	9
Ansaugschläuche	12 Monate	80	9
Gerätesatz Absturzsicherung	12 Monate	6	4
Rettungs- und Schlauchboote	12 Monate	1	2
Kranken- und Schleifkorbtragen	12 Monate	12	13
Verbandkästen und Notfallrucksäcke	12 Monate	24	22



Handscheinwerfer	12 Monate	64	44
Flutlichtstrahler und Arbeitsstellenscheinwerfer	12 Monate	12	22
Handlautsprecher	12 Monate	1	8
Leitungsroller	12 Monate	33	20
Personenschutzeinrichtungen	12 Monate	16	18
Abzweigstücke und Adapterleitungen	12 Monate	10	10
Verkehrswarngeräte, Anhaltstab	12 Monate	52	55
Leck-, Rohr- und Gullydichtkissen	12 Monate	4	10
Be- und Entlüftungsgeräte	12 Monate	9	9
Handmembranpumpen	12 Monate	0	1
Motorsäge mit Verbrennungs- und Elektromotor samt Zubehör	12 Monate	18	12
Trennschleifer mit Verbrennungs- und Elektromotor samt Zubehör	12 Monate	10	11
Gasmessgeräte (BUMP-Test)	1 Monat	0	3
Gasmessgeräte (Kalibrierung)	4 Monate	3	3
Kraftstoffkanister, Doppelkanister	6 Monate	18	12
Feuerwehroleinen	12 Monate	64	50
Hydraulische Rettungsgeräte	12 Monate	9	21
Atemluftflasche	1 Monat	128	70
Systemtrenner	12 Monate	22	22
Summe der Geräte je Kommune		1.116	1.046
Summe aller Geräte		2.162	
Prozentualer Anteil		52%	48%

Die Leistung beinhaltet neben der Durchführung der Prüfung und Wartung, die entsprechende Dokumentation der Prüfergebnisse und Überwachung der jeweiligen Prüffristen.

Die Durchführung der Prüfung aller weiteren hier sowie in den Teilen B und C nicht aufgeführten Geräten und Ausrüstungsgegenständen, obliegt den jeweiligen Kommunen/Feuerwehren in eigener Verantwortlichkeit.

Teil B – Geräteprüfung durch das Kreisbrandschutzzentrum

Die Prüfung und Wartung der folgenden Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden durch das Kreisbrandschutzzentrum durchgeführt:

Gerät	Prüffrist	Anzahl	
		Hel.	Sle.
Hydraulische Rettungsgeräte (Herst. Weber)	36 Monate	9	21
Chemikalienschutzanzüge	12 Monate	4	4
Pressluftatmer	6 Monate	68	46
Atemanschlüsse	6 Monate	76	115
Atemluftflaschen	70 Monate	128	70



Arbeits-Druckluftflaschen	120 Monate	0	21
Druckschläuche	bei Bedarf	350	375
Hebekissen >1 bar (Hersteller Vetter/Weber)	70 Monate	1	0
Gasmessgeräte Kalibrierung (alle außer Dräger)	4 Monate	0	0
Summe der Geräte je Kommune		793	752
Summe aller Geräte		1.545	
Prozentualer Anteil		51%	49%

Die Leistung beinhaltet den Transport der Geräte vom jeweiligen Standort (Gerätehaus) zum Kreisbrandschutzzentrum nach vorheriger Terminvereinbarung sowie die Rückführung. Weiter ist die Dokumentation der Prüfergebnisse und Überwachung der jeweiligen Prüffristen Bestandteil der Leistung.

Teil C – Geräteprüfung durch sonstige Dienstleister

Die Prüfung und Wartung der folgenden Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden durch sonstige Dienstleister durchgeführt:

Gerät	Prüffrist	Anzahl	
		Hel.	Ste.
Mehrzweckzüge	12 Monate	9	4
Seilwinden an Feuerwehrfahrzeugen	12 Monate	1	1
Prüfung von Hebebühnen	12 Monate	0	2
Prüfung kraftbetriebener Leitern	12 Monate	0	1
Prüfung elektrischer Einbauten	12 Monate	16	0
Prüfung von mobilen Stromerzeugern/-Generatoren	12 Monate	24	13
Sprungpolster (nicht Hersteller Vetter)	12 Monate	0	0
Hebekissensysteme (nicht Hersteller Vetter/Weber)	12 Monate	0	0
Feuerlöscher	24 Monate	48	48
Schwimm-Rettungswesten	12 Monate	4	10
Summe der Geräte je Kommune		79	79
Summe aller Geräte		158	
Prozentualer Anteil		50%	50%

Die Leistung beinhaltet den Transport der Geräte vom jeweiligen Standort (Gerätehaus) zu einem zentralen Prüfort im Gebiet des Kreises Euskirchen nach vorheriger Terminvereinbarung sowie die Rückführung. Alternativ den Versand der zu prüfenden Geräte zur einer Prüfstelle. Weiter ist die Dokumentation der Prüfergebnisse und Überwachung der jeweiligen Prüffristen Bestandteil der Leistung.



Teil D – Feuerwehrfahrzeuge

Die Sicherstellung der folgenden Prüfungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern sind Bestandteil der Leistung:

Gerät	Prüffrist	Anzahl	
		Hel.	Sle.
DGUV-70 Prüfung	12 Monate	24	24
Sicherheitsprüfung SP	24 Monate	18	13
Hauptuntersuchung HU	24 Monate	24	24
Inspektion/Wartung	bei Bedarf	-	-
Reparaturen	bei Bedarf	-	-
Summe der Prüfungen der Fahrzeuge je Kommune		56	48
Summe aller Prüfungen aller Fahrzeuge		104	
Prozentualer Anteil		54%	46%

Die Leistung beinhaltet die Überführung der Fahrzeuge vom jeweiligen Standort (Gerätehaus) zu einem zentralen Prüfort im Gebiet des Kreises Euskirchen nach vorheriger Terminvereinbarung sowie die Rückführung. Weiter ist die Dokumentation der Prüfergebnisse und Überwachung der jeweiligen Prüffristen Bestandteil der Leistung.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt durch einen externen Dienstleister. Die Kosten für die Durchführung der Prüfung, benötigter Ersatzteile und Verbrauchsmittel werden der jeweiligen Kommune gesondert in Rechnung gestellt.

Soweit möglich und bei Verfügbarkeit, wird für die Dauer der Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges vom Standort, bei Bedarf/auf Wunsch leihweise ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Nach Möglichkeit wird die Prüfung der auf dem Fahrzeug befindlichen Geräte- und Ausrüstungsgegenstände gemäß Teil A in Kombination mit den Fahrzeugprüfungen durchgeführt.

Teil E – Reparaturen

Soweit technisch und fachlich umsetzbar, werden Reparaturen kleineren Umfangs an Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Feuerwehrfahrzeugen im Rahmen dieser Vereinbarung durch die Gerätewarte durchgeführt. Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmittel werden der jeweiligen Kommune gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Reparaturen an Feuerwehrfahrzeugen, die durch eine Fachfirma durchgeführt werden müssen, beinhaltet die Leistung die Vereinbarung/Organisation eines Reparaturtermins in Absprache mit der jeweiligen Kommune/Feuerwehr. Nach Freigabe des Reparaturauftrages auf Basis von entsprechenden Angeboten, wird das Fahrzeug bei Bedarf zur Fachfirma überführt und nach Fertigstellung wieder zurückgebracht.



Soweit möglich und bei Verfügbarkeit, wird für die Dauer der Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges vom Standort, bei Bedarf/auf Wunsch leihweise ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt.

Teil F – Digitalfunkgeräte

Digitalfunkgeräte des Herstellers Sepura werden inklusive des üblicherweise genutzten Zubehörs (z.B. Ladegerät, Sprechgarnitur, Akku) zentral vorgehalten und im Falle eines Defektes sowie bei Verfügbarkeit, auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Ersatz- und Neubeschaffungen erfolgen durch die jeweilige Kommune. Nach erfolgter Ersatzbeschaffung werden die zur Verfügung gestellten Geräte zurückgeführt oder durch die beschafften Geräte ersetzt.

Programmierung/Update Tetra-Digitalfunkgeräte und Tetra-Sirenensteuerempfänger:

Gerät	Frist	Anzahl	
		Hel.	Sle.
Tetra-Sirenensteuerempfänger	bei Bedarf	18	0
Sepura Handfunkgeräte HRT	bei Bedarf	64	65
Sepura Fahrzeugfunkgeräte MRT	bei Bedarf	26	24
Sepura Feststationen FRT	bei Bedarf	2	2
Summe der Fahrzeuge je Kommune		96	86
Summe aller Fahrzeuge		182	
Prozentualer Anteil		53%	47%

Die Programmierung bzw. das Einspielen von Updates der digitalen Tetra-Funkgeräte und Tetra-Sirenensteuerempfänger erfolgt auf Anforderung durch den Kreis Euskirchen, bei Bedarf und nach vorheriger Absprache mit den Feuerwehren vor Ort am jeweiligen Standort.

Teil G – Geräte- und Maschinenpool

Es wird ein zentraler Pool von Einsatzgeräten, Maschinen und Aggregaten vorgehalten. Im Falle eines Defektes können hieraus Geräte bei Verfügbarkeit zur Kompensation des Ausfalls abgerufen werden. Die folgenden Einsatzgeräte, Maschinen und Aggregate werden hierfür in der Regel vorgehalten:

Gerät/Maschine	Anzahl
Tragkraftspritze (PFPN)	1
Tauchpumpe (TP 4)	2
Wasserführende Armaturen (z.B. Hohlstrahlrohr C, Mehrzweckstrahlrohr C/B, Verteiler B/CBC, Sammelstück A/2B, Absperrorgan C/B, ...)	je 2
Saugschläuche A	4
Vierteilige Steckleiter	1
Div. Werkzeug (z.B. Einreißhaken, Besen, Schaufel, Axt, Feuerwehraxt, ...)	je 2
Mobiler Stromerzeuger	2



Teil H – Einsatzunterstützung

Die Gerätewarte unterstützen bei Bedarf und Verfügbarkeit sowie auf Anforderung die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der jeweiligen Kommune nach einem Einsatz. Hierbei handelt es sich insbesondere um den Transport von im Einsatz genutzten Atemschutzgeräten samt Zubehör und Druckschläuchen zum Kreisbrandschutzzentrum sowie der Rückführung nach Prüfung und Wiederherstellung. Hierüber hinaus ist hierin auch die kurzfristige zur Verfügungstellung erforderlicher Ersatzgeräte nach Defekten inbegriffen.

Gerät	Bestand	in Einsatz	in Reparatur	in Lager
1. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
2. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
3. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
4. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
5. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
6. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
7. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
8. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
9. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
10. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7

Gerät	Bestand	in Einsatz	in Reparatur	in Lager
1. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
2. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
3. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
4. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
5. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
6. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
7. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
8. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
9. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7
10. Atemschutzgerät (ASG)	10	2	1	7

Anlage 2:

Beispielrechnung zur Kostenverteilung gemäß § 7:

Kommune	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	Prüfungen Feuerwehrfahrzeuge	Prüfungen KBSZ und Dienstleister	Summe je Kommune	Anteil je Kommune
Hellenthal	1.212	56	872	2.140	51,55 %
Schleiden	1.132	48	831	2.011	48,45 %
Gesamt	2.344	104	1.703	4.151	100 %